



# Schulordnung Schulanlagen Staffelbach

***Wir begegnen einander mit Anstand, Respekt, Verständnis, gegenseitiger Rücksichtnahme und Offenheit.***

- Die verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich selbstverständlich auf beide Geschlechter.
- Die Bezeichnung „Eltern“ gilt immer für alle erziehungsberechtigten Personen.

5053 Staffelbach, im Mai 2017

Schulleitung und Schulpflege Primarschule Staffelbach

## **1. Schulweg**

- 1.1. Es ist Sache der Eltern, dass sich ihre Kinder unverzüglich auf dem kürzesten Weg zur Schule und wieder nach Hause begeben und sich an die Verkehrsregeln halten.
- 1.2. Es ist den Eltern der Schüler überlassen, ob ihr Kind den Schulweg per Kickboard, Velo, Roller oder Mofa bewältigen darf, sofern die entsprechende Fahrbewilligung vorhanden ist. Verhält es sich im Strassenverkehr noch zu wenig sicher oder wird schnell abgelenkt, empfehlen wir das Zurücklegen des Schulweges zu Fuss.
- 1.3. Sämtliche Fahrzeuge werden in den zugeteilten Ständer bzw. Abstellplätzen abgestellt.

## **2. Schulareal**

- 2.1. Als Schulareal gelten:  
Der asphaltierte Trockenplatz, der Spielplatz, die Pausenhalle, der rote Trockenplatz, der Sportrasen, die Veloabstellplätze und das Kindergartenareal.  
Das Beachvolleyballfeld und der angrenzende Begegnungsplatz gehören nicht zum Schulareal.
- 2.2. Während den Unterrichtszeiten von 7.30 – 16.45 Uhr ist das Benutzen sämtlicher Fahrzeuge auf dem Areal untersagt.

## **3. Unterricht**

- 3.1. Von den Schülern werden ein anständiges Verhalten, respektive die Achtung vor Mitmenschen und Umwelt erwartet. Die Schüler sind angehalten, aktiv im Unterricht mitzuarbeiten und die Anweisungen der Lehrpersonen zu befolgen.
- 3.2. Die Schüler sind zu pünktlichem Unterrichtsbesuch verpflichtet.
- 3.3. Das Schulhaus selber wird nach dem ersten Läuten betreten.

## **4. Elternmitarbeit**

- 4.1. Die Eltern sind laut Schulgesetz § 36a dazu aufgefordert, die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen des Kindes oder Ereignisse, die für den Schulalltag von Bedeutung sind, zu informieren.
- 4.2. Die Eltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.
- 4.3. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.
- 4.4. Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen.

## **5. Pausen**

- 5.1. Als Pausenplatz gelten ausschliesslich der asphaltierte Trockenplatz, die Pausenhalle, der rote Trockenplatz, der Spielplatz und der Sportrasen.  
Das Kindergartenareal, das Beachvolleyballfeld und der angrenzende Begegnungsplatz gehören nicht zum Pausenplatz.
- 5.2. Das Verlassen des Pausenplatzes ist verboten!
- 5.3. Die grossen Pausen werden im Freien verbracht. In den kleinen Pausen halten sich die Schüler im Schulzimmer auf.
- 5.4. Das Schneeballwerfen ist nur auf dem Sportrasen und dem roten Platz erlaubt.
- 5.5. Die Pausen sind beaufsichtigt.
- 5.6. Auf dem Pausenareal ist das Benutzen sämtlicher Fahrzeuge während den Unterrichtszeiten von 7.30 – 16.45 Uhr untersagt.
- 5.7. Bei Spielen ist Rücksicht auf (unbeteiligte) Kameraden zu nehmen.
- 5.8. Zu angrenzendem Gelände und umliegenden Gebäuden ist Sorge zu tragen.

## **6. Suchtmittel, Waffen**

- 6.1. Das Aufsichtragen und der Konsum von Alkohol, Zigaretten oder anderen Drogen sind auf dem ganzen Schulareal verboten.
- 6.2. Das Aufsichtragen von Waffen aller Art ist auf dem ganzen Schulareal nicht gestattet.

## **7. Natel und elektronische Geräte**

- 7.1. Mobilfunkgeräte, iPods, MP3-Player, Fotokameras und andere technische Geräte sind auf dem Schulareal Werktags von 7.00 – 17.00 Uhr nicht hörbar und nicht sichtbar. Zuwiderhandlungen werden bestraft. Im Wiederholungsfall verschärft sich das Strafmass.

## **8. Absenzen, Dispensation**

- 8.1. Die Schüler sind gemäss Schulgesetz zu regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.
- 8.2. Bei Krankheit sind die Schüler vor Unterrichtsbeginn bei der Lehrperson oder der Schulleitung abzumelden.
- 8.3. Die Absenzenkontrolle ist Sache der Lehrpersonen.
- 8.4. Der § 38 Schulgesetz (1/2 Tag pro Quartal) kann nach schriftlicher Meldung an die Klassenlehrperson ohne Begründung bezogen werden (Formular auf der Homepage). Die betroffenen Lehrkräfte sind mindestens zwei Tage im Voraus schriftlich zu informieren.
- 8.5. Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes können pro Schuljahr zusammengefasst bezogen werden. Die Eltern teilen den Bezug mindestens fünf Tage davor der Klassenlehrperson schriftlich mit.
- 8.6. Bei besonderen Schulanlässen und an Prüfungstagen können keine freien Schulhalbtage bezogen werden.

8.7. Die Schulleitung dispensiert Schüler aus wichtigen Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse. Dispensationsgründe sind:

- a) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld oder Lausbefall
- b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schüler
- c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
- d) Vorbereitung für aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
- e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen, ohne länger dauernde gänzliche Abwahl eines Pflichtfachs

Die Modalitäten von Dispensationen, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

Die Schulpflege Staffelbach hat die Dispensationskompetenz an die Schulleitung delegiert.

8.8. Ein Urlaubsgesuch kann 4 Wochen vor Anlass eingereicht werden (Formular auf Homepage).

## **9. Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial**

- 9.1. In den Schulzimmern werden Hausschuhe getragen.
- 9.2. Während der grossen Pausen sind ausnahmslos die Strassenschuhe zu tragen.
- 9.3. Die Schüler haben zum Schulmobiliar, den Lehrmitteln und den elektronischen Geräten Sorge zu tragen.
- 9.4. Mutwillig beschädigte Lehrmittel, Mobilien und Geräte werden auf Kosten der Eltern instand gestellt, verlorene sind zu ersetzen.

## **10. Versicherung**

- 10.1. Die Unfallversicherung ist obligatorisch und Sache der Eltern. Unfälle auf dem Schulareal und auf dem Schulweg müssen der privaten Krankenkasse gemeldet werden.
- 10.2. Im Sinne einer Ergänzungsversicherung übernimmt die Schulversicherung nur die Kosten für Zusatzleistungen, wie zum Beispiel bei Invalidität.
- 10.3. Die Schule haftet nicht für Diebstahl und Schäden an persönlichem Eigentum.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1. Allen Zuwiderhandlungen wird nachgegangen und je nach Fall bestraft.
- 11.2. Die vorliegende Schulordnung ist ab dem 01.06.2017 in Kraft und ersetzt die Schulordnung vom 01.09.2017.